

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 279b

Potsdam, 21.12.2021

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen an der Fachhochschule
Potsdam

i.d.F. der ersten Satzung zur Änderung der
Satzung über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen an der Fachhochschule
Potsdam vom 21.12.2021

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der Fachhochschule Potsdam – Lesefassung –

Auf der Grundlage von § 11 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 48 vom 23. Juli 2014) erlässt der Senat der Fachhochschule die nachfolgende Satzung.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Berufungsverhandlungen und Berufsleistungsbezüge	2
§ 3 Bleibeverhandlungen und Bleibeleistungsbezüge	3
§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen.....	4
§ 5 Funktions-Leistungsbezüge	6
§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen	6
§ 7 Ruhegehaltfähigkeit	6
§ 8 Berichtswesen.....	7
§ 9 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung	7
Anlage.....	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage von § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 48]) geändert durch Verordnung vom 4. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 38]) hat der Senat der Fachhochschule Potsdam am 26.02.2021 die nachfolgende Satzung erlassen.
- (2) Diese Satzung gilt für beamtete Professor*innen. Auf Professor*innen im Angestelltenverhältnis, die auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz entsprechend der Besoldungsordnung W vergütet werden, findet diese Satzung analoge Anwendung.

§ 2 Berufungsverhandlungen und Berufsleistungsbezüge

- (1) Auf der Grundlage eines Rufes auf eine Professur der Hochschule werden mit der Bewerberin/dem Bewerber Berufungsverhandlungen geführt. Auf Seiten der Hochschule sollen an den Verhandlungen teilnehmen: die Präsidentin/der Präsident, die Dekanin/der Dekan des zuständigen Fachbereichs und die Kanzlerin/der Kanzler. Im Falle der Verhinderung können sie sich durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet auf schriftlichen Vorschlag der Dekanin/des Dekans sowie unter beratender Mitwirkung der Kanzlerin/des Kanzlers gemäß § 2 HLeistBV unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:

- individuelle Qualifikation
- Bewerberlage
- Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach
- Gewinnungsinteresse
- Frauenförderung und Gleichstellung
- Fragen der Hochschulreform

darüber,

- ob und in welcher Höhe Berufsleistungsbezüge gewährt werden,
- ob Berufsleistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen befristet oder unbefristet vergeben werden,
- ob Berufsleistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(3) Mit der*dem Bewerber*in wird eine Zielvereinbarung getroffen. Gegenstand der Zielvereinbarung kann unter anderem sein, dass bei Erreichen vereinbarter Ziele ab einem definierten Zeitpunkt die Berufsleistungsbezüge erhöht oder unbefristet gewährt und/oder für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Über die Berufsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Dokumentation der Entscheidung zu den Berufsleistungsbezügen ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 3

Bleibeverhandlungen und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass der Vorlage eines Rufes einer anderen Hochschule oder der Glaubhaftmachung eines Einstellungsangebotes eines anderen Arbeitgebers durch eine*einen Professor*in können mit dieser*diesem Bleibeverhandlungen geführt werden. Über die Aufnahme der Verhandlungen entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag der*des Dekan*in des zuständigen Fachbereichs. Auf Seiten der Hochschule sollen an den Verhandlungen teilnehmen: die*der Präsident*in, die*der Dekan*in und die*der Kanzler*in.

(2) Bleibeleistungsbezüge können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin/einen Professor zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen.

(3) Die*der Präsident*in entscheidet auf schriftlichen Vorschlag der*des Dekan*in sowie unter beratender Mitwirkung der*des Kanzler*in gemäß § 2 HLeistBV unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:

- individuelle Qualifikation
- vorliegende Evaluationsergebnisse
- Bewerberlage
- Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach

- Gewinnungsinteresse
- Frauenförderung und Gleichstellung
- Fragen der Hochschulreform

darüber,

- ob und in welcher Höhe BleibeLeistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen gewährt werden, unter Beachtung der Maßgabe, dass seit der letzten Gewährung mindestens drei Jahre vergangen sein sollen,
 - ob BleibeLeistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen befristet oder unbefristet vergeben werden,
 - ob BleibeLeistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen sowie § 7 dieser Satzung für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Mit der*dem Professor*in kann eine Zielvereinbarung getroffen werden. Gegenstand der Zielvereinbarung kann unter anderem sein, dass bei Erreichen der vereinbarten Ziele zu einem definierten Zeitpunkt die BleibeLeistungsbezüge unbefristet gewährt und/oder für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (5) Über die BleibeVerhandlungen ist Protokoll zu führen. Die Dokumentation der Entscheidung zu den BleibeLeistungsbezügen ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Entscheidungen über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge im Sinne von § 3 HLeistBV für die Bereiche Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung haben die nachfolgend aufgeführten Maßgaben und Kriterien zur Grundlage:
1. Die besonderen Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sind in einem Bewertungszeitraum von mehreren Jahren (in der Regel mindestens drei Jahre) erbracht worden.
 2. Die erfolgreiche Mitwirkung an der Erfüllung von Zielvereinbarungen des Landes mit der Hochschule und der Hochschulleitung mit dem Fachbereich ist ein Vergabekriterium für besondere Leistungsbezüge (siehe Anlage).
 3. Fach- und tätigkeitsspezifische Gegebenheiten und Belange der Frauenförderung und der Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.
 4. Als Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen sollen insbesondere herangezogen werden:
 - das besondere Engagement bei der Betreuung Studierender, Hochbegabter und Absolvent*innen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, nachgewiesen beispielsweise durch Begutachtung einer Vielzahl von Abschlussarbeiten als Erst- oder Zweitgutachter*in oder die Betreuung von Stipendiat*innen
 - nachgewiesene Erfolge bei Studienreformangelegenheiten, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge, bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, bei der Entwicklung von Fernstudienangeboten und bei der Ein- und Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung

- besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden, nachgewiesen durch Preise für besondere Leistungen im eigenen Fach o.ä.
 - das nachgewiesene Engagement für die Internationalisierung in Wissenschaft, Forschung und Kunst, bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
 - nachgewiesene Erfolge bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, beim Wissenstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen sowie bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
 - das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis, nachgewiesen beispielsweise durch die Anbahnung von Lehr- oder Studienkooperationen
 - nachgewiesene Erfolge bei der Gleichstellung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
 - nachgewiesene Erfolge in Programmen zur Gewinnung und Förderung von Studierenden, die im jeweiligen Studiengang geschlechtsspezifisch unterrepräsentiert sind,
 - ein hoher Anteil an Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln. Die Einbringung von Drittmitteln kann nur berücksichtigt werden, soweit nicht aus demselben Anlass eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wird.
- (2) Auf die Anlage zur Satzung (Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge) wird vollumfänglich Bezug genommen, diese ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen erfolgt befristet in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, in Form von monatlichen Zahlungen oder als einmalige Zahlung.
- (4) Über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen an eine*einen Professor*in wird auf der Grundlage eines Antrags oder auf der Grundlage eines Vorschlags eines Mitgliedes des zuständigen Fachbereichsrates entschieden. Dem Antrag ist ein Selbstbericht der*des Professor*in über die für die Gewährung der Leistungsbezüge relevanten Tätigkeiten mindestens der zurückliegenden letzten drei Jahre beizufügen. Ein Vorschlag ist entsprechend zu begründen.
- (5) Der Antrag oder Vorschlag ist bis zum 15. Februar eines Jahres schriftlich an die*den Dekan*in zu richten. Verspätet eingegangene Anträge und Vorschläge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). In einer Stellungnahme hat die*der Dekan*in insbesondere zu begründen, inwieweit die zu bewertenden Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen.
- (6) Über besondere Leistungsbezüge wird einmal jährlich entschieden. Der Antrag bzw. Vorschlag und die Stellungnahme der*des Dekan*in müssen bei der*dem Präsident*in spätestens bis zum 31. März eines Jahres eingegangen sein. Die*der Präsident*in entscheidet bis zum 30. Juni desselben Jahres unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Antrag bzw. Vorschlag. Die*der Kanzler*in ist in die Vorbereitung der Entscheidung einzubeziehen. Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt mit Wirkung zum 1. August des jeweiligen Jahres. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

§ 5 **Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 5 HLeistBV können für die folgenden besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung in folgender Höhe gewährt werden:
1. für die Tätigkeit als Dekan*in (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HLeistBV) als monatliche Zahlung in Höhe von sieben vom Hundert,
 2. für die Tätigkeit als Vorsitzende*r des Senats (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 HLeistBV) als monatliche Zahlung in Höhe von sieben vom Hundert,
 3. für die Tätigkeit als Studiendekan*in (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 HLeistBV) und für die Leitung eines Hochschulprojektes im Auftrag der Hochschulleitung, das nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden kann und dessen Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 HLeistBV) ist, als Monatsbeträge von bis zu drei vom Hundert oder als Einmalzahlungen,
- des im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblichen Grundgehaltes W3.
- (2) Funktionsleistungsbezüge nach Absatz 1 vermindern sich um den prozentualen Anteil, der dem Unterschied zwischen der Regellehrverpflichtung und der ermäßigten Lehrverpflichtung entspricht.

§ 6 **Forschungs- und Lehrzulagen**

- (1) Über einen Antrag einer*eines Professor*in auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter gemäß § 36 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) entscheidet die*der Präsident*in nach Anhörung der*des Dekan*in des zuständigen Fachbereichs.
- (2) Das Drittmittelvorbaben ist — einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage — über die Hochschule abzuwickeln. Im Antrag ist nachzuweisen, dass die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens durch die zugewendeten Mittel vollständig gedeckt sind. Die Zulage wird erst ausgezahlt, nachdem die Mittel bei der Hochschule eingegangen sind. Die Kanzlerin/der Kanzler ist zu beteiligen.

§ 7 **Ruhegehaltfähigkeit**

Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 9 HLeistBV trifft die*der Präsident*in auf Vorschlag der*des Dekan*in. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die*der Kanzler*in wirkt beratend mit. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Berichtswesen

Die*der Präsident*in unterrichtet den Senat jährlich nichtöffentlich in anonymisierter Form über die fächer- und geschlechtsdifferenzierte Höhe des insgesamt für Leistungsbezüge an Professor*innen aufgewandten Betrages des Vorjahres und über die gewährten Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBV. Die*der Dekan*in berichtet dem Fachbereichsrat in analoger Weise.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die „Satzung der Fachhochschule Potsdam über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen“, ABK Nr. 100 vom 13.02.2006 außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmidt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 10.12.2021